
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 5. Oktober 2006

Seite 549

Nr. 88

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
ANGEWANDTE MATERIALTECHNIK
mit den Vertiefungen Metallurgie und Umformtechnik,
Gießereitechnik, Glastechnik-Keramik
an der Universität Duisburg-Essen
(früher Gerhard-Mercator-Universität Duisburg)**

Vom 29. September 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Materialtechnik mit den Vertiefungen Metallurgie und Umformtechnik, Gießereitechnik, Glastechnik-Keramik an der Universität Duisburg-Essen (früher Gerhard-Mercator-Universität Duisburg) vom 22.07.2002 (Amtliche Mitteilungen 21/2002) wird wie folgt geändert:

In § 4 werden im Anschluss an Absatz 6 folgende Absätze 7 bis 9 eingefügt:

„(7) Gemäß § 66 Absatz 6 Hochschulgesetz kann von der nach Absatz 2 vorgegebenen Qualifikation abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung eine besondere studiengangsbezogene fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Für die Eignungsfeststellung sind die vorausgegangenen schulischen und außerschulischen Vorbildungen und Qualifikationen mit Angabe der absolvierten Fächer und der erzielten Noten durch Zeugniskopien nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Gespräch und/oder einem schriftlichen und/oder mündlichen Eignungstest einladen. Die jeweilige Form der Prüfung wird rechtzeitig vor dem Termin bekannt gegeben. Wenn der Prüfungsausschuss für eine Bewerberin oder einen Bewerber kein Gespräch und keinen Eignungstest für erforderlich hält, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

(8) Für die Durchführung der Eignungsfeststellung oder Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Auf der Basis der Ergebnisse der Eignungsfeststellung oder Eignungsprüfung stellt die Prüfungskommission fest, ob eine besondere ingenieurwissenschaftliche Eignung vorliegt und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung vorhanden ist.

(9) Über das Ergebnis der Überprüfung stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus. Im Falle des Nichtbestehens ist der Bescheid mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 19.07.2006.

Duisburg und Essen, den 29. September 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

